

# Ratschläge zum Nachlaßvermögen

## Vermögen in Deutschland und dessen Vererbung

**D**eutschstämmige, die ihren dauerhaften Wohnsitz (Domizil) außerhalb Deutschlands haben, werden nicht selten mit Nachlaßvermögen (Bankguthaben, Wertpapierdepots, Grundstücke, Unternehmensbeteiligungen) in Deutschland konfrontiert: Entweder sie haben als Auswanderer selbst Vermögenswerte in Deutschland zurückgelassen, die sie eines Tages als sog. Erblasser an ihre Nachkommen zu vererben haben, oder sie werden von ihrer in Deutschland verbliebenen Verwandtschaft zu Erben oder Vermächtnisnehmern eingesetzt. In beiden Fällen stellt sich die Frage, nach welchem Recht die Abwicklung zu erfolgen hat.

Sofern ein deutschstämmiger Erblasser nicht (mehr) die deutsche Staatsangehörigkeit innehat, erhebt Deutschland keinen Anspruch, das deutsche Erbrecht anzuwenden. Deshalb werden Bankguthaben und Wertpapierdepots, auch wenn sie sich in Deutschland befinden, regelmäßig nach dem Erbrecht des Domizilstaates des Erblassers vererbt. Bei Immobilienvermögen verweist der Domizilstaat des Erblassers aber oft (vgl. z. B. Kanada, Australien, Südafrika) auf das Erbrecht des Belegenheitsstaates (sog. *lex rei sitae*), so daß deutsches Erbrecht Anwendung findet. Dann gilt es, das nach dem Recht des Domizilstaates errichtete Testament sorgfältig mit dem deutschen Recht abzustimmen, zumal das strenge deutsche Pflichtteilsrecht im anglo-amerikanischen Ausland häufig keine Entsprechung findet. Soweit das in Deutschland belegene Nachlassvermögen betroffen ist, kann es sich in derartigen Fällen anbieten, die testamentarischen Verfügungen in einem Zusatz-

testament in deutscher Sprache, unter Wahrung der deutschen Testamentsform und mit den Begriffen des deutschen Erbrechts zu treffen.

Handelt es sich beim Nachlassvermögen um Beteiligungen an deutschen Gesellschaften, so werden diese in der Regel auch aus Sicht des Domizilstaates nach dessen Erbrecht vererbt. Voraussetzung für eine solche Vererbung ist aber, daß die Gesellschaftsbeteiligung nach dem maßgeblichen Gesellschaftsrecht, also meist nach deutschem Gesellschaftsrecht, überhaupt in der Weise verer-

artigen Fällen, den Gesellschaftsvertrag zu Lebzeiten mit der vorgesehenen Erbfolge abzustimmen.

Neben dem Erb- und Gesellschaftsrecht ist auch das deutsche Erbschaftsteuerrecht zu beachten. Dieses findet zum einen Anwendung, soweit Erblasser, Erben oder Vermächtnisnehmer in Deutschland leben, oder wenn sie deutsche Staatsangehörige sind und vor weniger als fünf Jahren ins Ausland gezogen sind. Unabhängig vom Wohnsitz der Beteiligten ist das deutsche Erbschaftsteuerrecht ferner anzuwenden, soweit Nachlassvermögen bestimmter Art betroffen ist, wie insbesondere dann, wenn es sich um Grund- oder Betriebsvermögen in Deutschland oder um Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft handelt, an der der Erblasser zu mehr als 10 % beteiligt war. Eine beratende Gestaltung kann in derartigen Fällen eine Besteuerung oft vermeiden.



Foto: Archiv Michael Ivens

Dr. Michael Ivens

blich ist, wie sie nach dem ausländischen Erbrecht vererbt werden soll. Denn eine Gesellschaftsbeteiligung kann nur in der Weise vererbt werden, wie sie das Gesellschaftsrecht für vererblich hält; das Gesellschaftsrecht geht insoweit dem Erbrecht vor. Nicht selten verhindert aber eine im Gesellschaftsvertrag enthaltene „Fortsetzungsklausel“ oder eine „qualifizierte Nachfolgeklausel“, daß der Erblasser die Gesellschaftsbeteiligung nach seinen Vorstellungen vererben kann. Dann stehen den Erben oder Vermächtnisnehmern oft nur Abfindungsansprüche zu, deren Ermittlung vielfach schwierig und streitträchtig ist. Daher gilt es in der-

*Dr. Michael Ivens*